

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück

**Bebauungsplan Nr. 47 "Solarpark Fuldabrück II" der Gemeinde
Fuldabrück, Ortsteil Dörnhagen**

**umweltrelevante Informationen aus den
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

**eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
in der Zeit vom
02.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023**

Hinweis: personenbezogene Daten sind unkenntlich gemacht

38

Forstamt Melsungen

EINGEGANGEN

31. Okt. 2023

HESSEN



Forstamt Melsungen • Fritzlarer Straße 63 • 34212 Melsungen

Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstraße 43
63654 Büdingen

Aktenzeichen

Ha/Rl

Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail
Fax
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 31.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück

hier: Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück II“ der Gemeinde Fuldabrück, Ortsteil Dörnhagen

Sehr geehrter Herr Rupp,

mit großem Interesse haben wir die von Ihnen zugesandte Planungsunterlagen zur Kenntnis genommen.

Dem Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück II“ kann seitens der unteren Forstbehörde beim Forstamt Melsungen nur zugestimmt werden, wenn die Grenze des Gebietes für die Errichtung der Photovoltaikanlagen einen Abstand von 30 m zum Waldgrundstück des Landes Hessen, Gemarkung Dörnhagen, Flur 21, Flurstück 95/1 aufweist. Mit umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen ist jederzeit zu rechnen, was zu einer Beschädigung der geplanten Photovoltaikanlagen führen würde. Den Abstand zum Wald habe ich auf beigefügter Karte mit einer gelben Linie markiert.

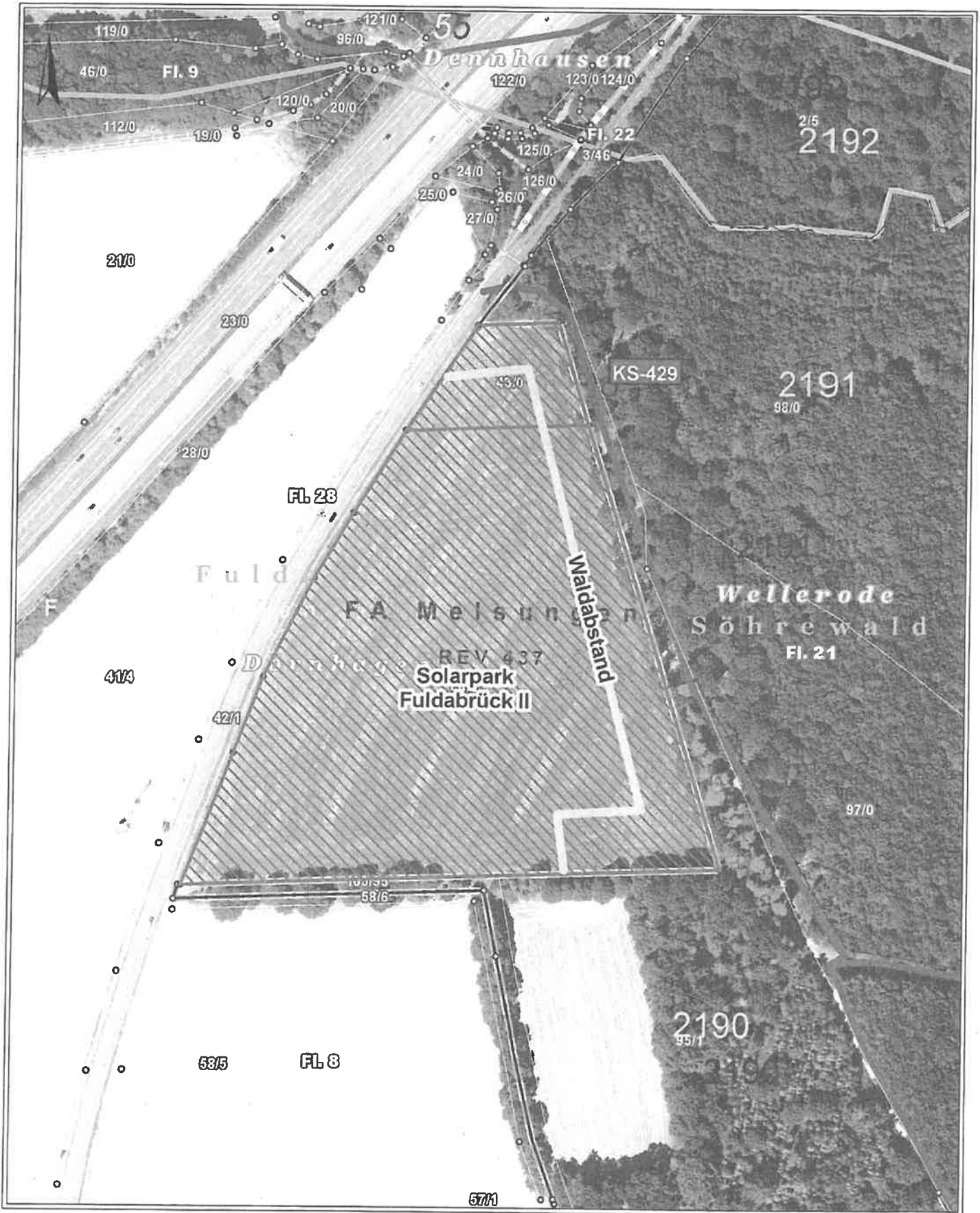
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Horst Hartmann, FOAR

Anlage

Betriebliches GIS



Datum: 31.10.2023

12:12:43

1:2.500

0 30 60 90 120 m



MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophotos (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation; Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Planungsbüro Rupp
Bastian Rupp
Schulstraße 43

63654 Büdingen

EINGEGANGEN

04. Nov. 2023

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen
PV 23-0069-5.05 Fä

Datum
6. November 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, OT Dörnhagen Bebauungsplan Nr. 47 "Solarpark Fuldabrück II"

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange nach § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Wasserwirtschaftliche Hinweise

Die Maßnahme liegt in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Fuldabrück, Ortsteil Dennhausen, Landkreis Kassel, vom 18.02.1981 (WSG-ID 633-035; StAnz. 16/1981 S. 961).

Die o. a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutzrechtliche Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) in Kraft getreten.

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460

BIC: HELADEF 1 KAS

Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Artenschutz:

Die Ersteinschätzung, dass voraussichtlich keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wird geteilt. Dennoch sind artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen ob o. g. Verbotstatbestände tatsächlich erfüllt werden können und wenn ja, ob und wie diese zu vermeiden sind. Neben dem Tötungsverbot, welches sich voraussichtlich durch eine zeitliche Begrenzung der Umsetzung während der Wintermonate vermeiden lässt, sind auch der Lebensraumverlust von Brut- und Jagdhabitaten sowie Störfunktionen zu betrachten.

Eingriff:

Durch die großflächige Umnutzung von Acker in Grünland, durch naturnahe Grünlandanlage, können die Beeinträchtigungen durch die PV-Module sowie Zuwegungen und Versiegelungen voraussichtlich vollumfänglich kompensiert werden.

Die Anpflanzung und der Erhalt einer dreireihigen Hecke mit standorttypischen heimischen Gehölzen (Pflanzabstand 1,00 bis 1,50 m) können die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild voraussichtlich weitgehend mindern. Ein externer Kompensationsbedarf ist nicht zu erwarten.

Eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche durch eine ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd nicht vor Juni (idealerweise ab dem 15.06.) und die zweite Mahd sechs bis acht Wochen nach der ersten, mit Abtransport des Mähgutes, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist wünschenswert. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung, mit ähnlichen Besatzzeiten wie der Mahd, möglich.

Auswirkungen auf die Gehölzbestände östlich und vornehmlich südlich, hier teilweise Naturdenkmal, des Geltungsbereiches sind auszuschließen, ggf. ist das Baufeld entsprechend anzupassen.

Die (sonstigen) geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Es wird um eine weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Der Bewirtschafter der Ackerfläche ist unseren Informationen nach auch gleichzeitig Eigentümer des den Geltungsbereich dominierenden Flurstückes 44. Auch wurde die Fläche in der Vergangenheit häufig aus der Erzeugung genommen (Stilllegung), was ein Indiz für schlechtere Bodenpunkte des Standortes ist. Zudem ist die Fläche gem. Regionalplan Nordhessen 2009 keine landwirtschaftliche Vorrangfläche, was aus landwirtschaftlicher Sicht auch im Hinblick auf die Ernährungssicherung des Landes unabhängig von der Änderung des § 35 (1) BauGB ein Ausschlusskriterium für FFPA dargestellt hätte. In dem Zusammenhang wird unsererseits begrüßt, dass ein anderer Standort im

„Vorranggebiet Landwirtschaft“ durch die Gemeinde Fuldabrück nicht weiter verfolgt wird.

Dennoch ist der Verlust einer 4,41 ha großen ackerbaulichen Bewirtschaftungseinheit bedauerlich. Externe Kompensationsmaßnahmen sind gemäß der Bilanzierung laut Planunterlagen nicht erforderlich.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rüddenklau

Verteiler z. K.:

1. Gemeinde Fuldabrück
2. Z R K
3. 1.00 über 1.02
4. 63 – Naturschutzbehörde W O H
5. 63 – Wasser- und Bodenschutz Kohlenstraße
6. 83 – Landwirtschaft H O G
7. Stellungnahmenübersicht
8. z.d.A.



planung@buero-rupp.de

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Donnerstag, 28. September 2023 13:27

planung@buero-rupp.de

Bebauungsplan Nr. 47 "Solarpark Fuldabrück II" der Gemeinde Fuldabrück, Ortsteil

**Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück
Bebauungsplan Nr. 47 "Solarpark Fuldabrück II" der Gemeinde Fuldabrück, Ortsteil
Dörnhausen
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen
Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme Dez. 31.1 – Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Schutzzone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) TB Dennhausen. Sofern die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung vom 18.02.1981 (StAnz. 16/1981, S. 961) bei den weiteren Planungen beachtet und die dort aufgeführten Ver- und Gebotstatbestände eingehalten werden, besteht aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Die Betroffenheit des v. g. Trinkwasserschutzgebietes wurde lediglich in Kap. 3.6 der Begründung sowie in Kap. 5.2.3 des Umweltberichts erwähnt.

Ich halte es daher für erforderlich, dass die Betroffenheit des Schutzgebietes sowie die Erforderlichkeit der Beachtung der hierzu ergangenen Schutzgebietsverordnung (mit Angabe der Fundstelle) mit in die textliche Festsetzung als Hinweis aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Leiß

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

HESEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel



Regierungspräsidium Kassel

EINGEGANGEN

31. Okt. 2023

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldabrück
Am Rathaus 2
34277 Fuldabrück

Per E-Mail

Geschäftszeichen

Dokument-Nr.

Bearbeiterin

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 27.09.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 31.10.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 47
"Solarpark Fuldabrück II" Hier: Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde
im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ca. 0,45 ha großen Ackerfläche im Außenbereich nördlich von Dörnhagen geschaffen werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt. Dessen ungeachtet gebe ich jedoch folgende Hinweise:

- Es wird empfohlen, die als Naturdenkmal geschützte Eiche (Nr. 3633215) am geschotterten Abzweig von der L 3460, über den die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgen soll, gegen Schädigungen zu schützen. Es sollte sichergestellt werden, dass in der Bauphase die Vorgaben der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen - eingehalten wird. Es wird alternativ angeregt zu prüfen, ob die Zufahrt zur Fläche über den Wirtschaftsweg östlich von Dörnhagen geführt werden kann.
- Es wird empfohlen die Gehölzstrukturen im Randbereich im Süden und Osten des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 47 als weitere Minimierungsmaßnahme über Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Er-

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



haltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern zu erhalten.

- Es wird angeregt ein ökologisches Pflegekonzept für eine standortangepasste Pflege zu erarbeiten, in dem die Erst- und Fertigstellungspflege als auch die Dauerpflege festgelegt wird. Zudem können Maßnahmen für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Gestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität auf der Fläche festgelegt werden (Anlage Nisthilfen, Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen).
- Es wird angeregt, Mindestabstände zwischen den Modulreihen für eine naturverträgliche Anlage des Solarparks festzulegen.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung sowie den Artenschutz betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Bohne

32 ✓

EINGEGANGEN

30. Okt. 2023



Zweckverband Raum Kassel, Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsdirektor -

Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schulstr. 43
63654 Büdingen

Zuständig:

Telefon:
Durchwahl:
Fax:
E-Mail: info@zrk-kassel.de
Internet: www.zrk-kassel.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
27. September 2023

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Stel2739, Wi/Fr

Kassel
30. Oktober 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück
Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück II“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) nimmt als fachlich und räumlich zuständiger Träger der vorbereitenden Bauleitplanung sowie als Träger der kommunalen Entwicklungsplanung zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans Stellung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Entwicklung aus dem FNP ist nicht gegeben, daher wird parallel das FNP-Änderungsverfahren ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhausen“ geführt. Ziel ist, die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ zu ändern.

In der Begründung zum B-Plan sind die Klimafunktionskarte (2019) und die Planungshinweiskarte (2019) des ZRK noch nicht aufgeführt. Das Plangebiet ist dem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet zuzuordnen. Solche Flächen sind sehr wichtig; sie stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der städtischen Klimatope dar; sie sind größtenteils Bestandteil des Luftleitbahnsystems; Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und Emissionsquellen sollten vermieden werden; Zustand erhalten und schützen. Wir bitten die Aussagen der beiden Planwerke zu ergänzen.

Es wird die Erstellung eines Klimagutachtes empfohlen, welches Aussagen zu einer möglichen veränderten Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss trifft, damit eine Bewertung über mögliche Auswirkungen auf die Versorgung des Siedlungsbereiches Dörnhausen mit Frischluft erfolgen kann. Voraussichtlich sind keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich durch die Überschirmung des Bodens bzw. das Aufheizen der Module die Kaltluftproduktion verringert und sich möglicherweise der Abfluss der Kaltluft verändert.

Die Ansaat mit Regiosaatgut wird begrüßt. Die Grünlandeinsaat vermindert durch den durchwurzelten Boden die bereits gegebene Erosionsgefährdung.

In der Begründung werden zwei Bewirtschaftungsformen für das Grünland während der Laufzeit der PV-Nutzung aufgeführt:

Die Grünlandmahd ist nicht weiter unterschieden als intensiv oder extensive Mahd. Zur Erhöhung der Biodiversität wird eine extensive, 2-schürige Mahd auf Teilflächen angeregt, damit Insekten,

Vögel und Kleinsäuger noch Rückzugsmöglichkeiten in den Beständen auffinden. Bei einer reinen Bewirtschaftung durch Wiesenmähd trägt die Durchlässigkeit unter dem Zaun mit einem Bodenabstand von 0,15 m zumindest für Kleinsäuger dazu bei, die Wiese als Habitat zu nutzen.

Bei der alternativ angedachten extensiven Beweidung des Grünlandes durch Schafe muss unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, wie z.B. die Sicherung des Zaunes vor Ausbruch der Schafe, aber auch vor Eindringen von Prädatoren, der Zaun bodennah, mit eingegrabener Zaunschürze und/oder evtl. auch mit Strom, ausgestattet werden. Die Beweidung mit Schafen erfordert gleichzeitig eine Mindesthöhe der Module von ca. 0,80 m. Die Module müssen verletzungsfrei verarbeitet sein, Kabelschlaufen sind zu vermeiden und einiges mehr an Vorbereitungen und Ausführungen sind zu beachten, damit eine Schafbeweidung erfolgreich für den Anlagenbetreiber, den Schäfer und den Naturschutz abläuft. Weitere Informationen siehe auch folgenden Link:

Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen - Publikation - LfL (bayern.de)

Aufgrund von Schatten und Windwurf werden für die Aufstellung der Module ausreichende Abstände zu den Waldflächen nordwestlich und zu der südlich angrenzenden „Stieleichenreihe nordöstlich von Dörnhagen“ empfohlen. Eine entsprechende Anpassung der Baugrenze kann dieses verbindlich regeln.

Die Anpflanzung einer Hecke westlich des Plangebiets wird begrüßt. Die Pflanzlöcher sollen mit Kompost (oder Rindenmulch) überdeckt werden. Durch die in den vergangenen Jahren festgestellten Anwuchsschwierigkeiten bei Neuanpflanzungen (klimatische Veränderungen mit langen Trockenheits- und Hitzeperioden) wird die in der Festsetzung aufgeführte Abdeckung der Pflanzlöcher befürwortet. Weiterhin hat die Verwendung von Ballenware einen, unter vorgenannten Gesichtspunkten, größeren Vorteil gegenüber der Verwendung von wurzelnackter Ware.

Aufgrund der bereits vorliegenden Erosionsgefährdung sollten in der Bauausführung geeignete Methoden umgesetzt werden, damit sich bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser nicht punktuell an den Modulen in Rinnsalen sammelt und die Erosionsgefährdung weiter erhöht. Mit der Grünlandeinsaat wird die Erosionsgefährdung durch den durchwurzelterten Oberboden schon reduziert. Die Versickerungsbereiche sollten dennoch großflächig angelegt werden.

Redaktionelle Hinweise:

- Seite 24, 2. Absatz
 - ~~Ein~~, Soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB), wäre ein Ausgleich ~~wäre~~ nicht erforderlich.
- Seite 27: Schutzgut Boden
 - es fehlt die Tabellentrennung zwischen „Vorbelastung“ und „Einwirkungen auf den Bodenhaushalt“
- Die in der Karte der zeichnerischen Festsetzungen dargestellten Flurgrenzen lassen sich aufgrund der Farbgebung nicht von den Grenzen der Gemeinde unterscheiden.

Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Die Gemeinde Fuldaabrück sowie der Landkreis Kassel erhalten eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler:

Planungsbüro Rupp
Gemeinde Fuldaabrück
Landkreis Kassel